

Leistungsvereinbarung über die spezielle Förderung - Kleinklasse (KK) - an der Primarschule

zwischen

Einwohnergemeinde Sissach, 4450 Sissach

vertreten durch den Gemeinderat - als Leistungserbringerin

und

Einwohnergemeinde Böckten, 4461 Böckten

vertreten durch den Gemeinderat - als Leistungsbezügerin
(im folgenden Vertragsgemeinde genannt)

Gestützt auf § 34 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970 schliessen die Parteien folgenden Vertrag ab:

1. Gegenstand

Die Leistungsvereinbarung regelt die spezielle Förderung im Bereich Kleinklassen durch die Primarschule Sissach gestützt auf § 44 Absatz 1 Ziff. b und § 45 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 sowie die Verordnung vom 13. Mai 2003 für den Kindergarten und die Primarschule sowie deren Entschädigung.

2. Leistung

Die Primarschule Sissach übernimmt für die Vertragsgemeinde die spezielle Förderung in Form der Kleinklasse (KK) für Schülerinnen und Schüler mit speziellen schulischen und sozialen Lernbedürfnissen an der Primarschule.

Die Inanspruchnahme der speziellen Förderung an der Primarschule Sissach kann erst erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach § 45 Bildungsgesetz erfüllt sind.

3. Eintritt

Grundsätzlich ist der Eintritt in eine KK zu Schuljahresbeginn vorgesehen. Anmeldungen für die KK haben bis Ende März für das folgende Schuljahr zu erfolgen (Klassenbildung).

Ausserordentliche Eintritte aus anderen Gründen wie Zuzug etc. werden auf Stellungnahme der Primarschule der Vertragsgemeinde von der Schulleitung Kindergarten und Primarschule Sissach – im folgenden Schulleitung Primarschule Sissach genannt – beurteilt.

4. Zuständigkeiten

Über die Zuteilung in eine KK in Sissach entscheidet die Schulleitung Primarschule Sissach auf entsprechenden Antrag der Schulleitung der Vertragsgemeinde respektive des Schulpsychologischen Dienstes. Für die Führung des Unterrichts ist die Primarschule Sissach zuständig.

5. Personal

Sämtliches für die Führung der KK benötigte Personal wird von der Gemeinde Sissach gestellt.

6. Schulräume und Unterrichtszeiten

Für die KK stellt die Gemeinde Sissach die Schulräume zur Verfügung. Die Entschädigung ist im Kostenbeitrag enthalten.

Für Kinder aus der Vertragsgemeinde sind die Schul- und Unterrichtszeiten der Primarschule Sissach verbindlich. Allfällige Spezialregelungen aufgrund von Verbindungen des Öffentlichen Verkehrs (ÖV) bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung Primarschule Sissach.

7. Schulmaterial

Für die KK stellt die Gemeinde Sissach das Schulmaterial zu Verfügung. Die Entschädigung ist im Kostenbeitrag enthalten.

8. Schülertransport

Für die Organisation und Finanzierung des Schülertransportdienstes ist die Vertragsgemeinde der Schüler/innen zuständig. Die Gemeinde Sissach leistet keinen Beitrag an die Transportkosten.

9. Finanzierung

Die Berechnung der Kosten der KK Sissach erfolgt gemäss Realkostenstruktur insbesondere für Personal, Infrastruktur inkl. Hauswartung, Schulmaterial, Administration abzgl. Beiträge und Rückerstattungen Dritter sowie des nach Reglement oder Statuten der Vorsorgeeinrichtung entfallenden Ausfinanzierungsanteils (Unterdeckung).

10. Kostenbeitrag

Die Vertragsgemeinde leistet der Gemeinde Sissach einen Beitrag an die Kosten für die Führung der Kleinklasse (Kostenbeitrag).

Der Kostenbeitrag setzt sich aus einem Beitrag an die Betriebskosten (Infrastruktur, Hauswartung, Ausfinanzierung Vorsorgeeinrichtung) sowie einem Beitrag an die Personalkosten der Lehrpersonen und den Anteil der Schulleitung und Sekretariat Primarschule Sissach (Lohn, Sozialleistungen, Weiterbildung) zusammen.

Der Kostenbeitrag an die Betriebskosten berechnet sich proportional zur Einwohnerzahl gemäss Bevölkerungsfortschreibung des Statistischen Amtes mit Stichtag 30. Juni des Rechnungsjahres. Der Kostenbeitrag an die Personalkosten berechnet sich anhand der effektiven Schülerzahlen.

Für die Berechnung des Kostenbeitrags an die Betriebskosten werden die Einwohnerzahlen der Vertragsgemeinde, der Gemeinde Sissach sowie aller weiteren Gemeinden, mit denen Sissach einen Vertrag in der Art des vorliegenden Vertrags abgeschlossen hat, berücksichtigt.

Der Kostenbeitrag an die Personalkosten berechnet sich anhand des Anteils Schülerinnen und Schüler aus der Vertragsgemeinde in der jeweiligen Klasse.

11. Abrechnung Kostenbeitrag

Die Gemeinde Sissach stellt der Vertragsgemeinde ca. Mitte Jahr eine Akontorechnung und nach Ablauf des Kalenderjahres bis spätestens Ende März – unter Anrechnung der Akontozahlung – die Abrechnung des Kostenbeitrages zu. Die Zahlungsfrist beträgt jeweils 30 Tage netto.

Sissach informiert – im Rahmen des Budgetprozesses – die Vertragsgemeinde im Vorjahr bis spätestens Ende September über den voraussichtlichen Kostenbeitrag im Folgejahr.

12. Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Leistungsvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form. Sollte sich eine Klausel aus irgendwelchen Gründen als ungültig erweisen, so sind die restlichen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon nicht betroffen. Die Parteien bemühen sich in diesem Fall, die ungültige Klausel durch eine dem ursprünglichen Willen möglichst nahe kommenden Ergänzung zu ersetzen.

13. Vertragsdauer

Diese Leistungsvereinbarung ist jeweils für zwei Jahre gültig. Ohne Kündigung erneuert sie sich jeweils stillschweigend um weitere zwei Jahre.

14. Kündigungsfrist und Termin

Die Leistungsvereinbarung kann beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten auf Ende eines Schuljahres gekündigt werden.

Schüler/innen die die KK zum Zeitpunkt der Kündigung in Sissach besuchen sowie Schüler/innen die nach erfolgter Kündigung in die KK in Sissach eintreten, haben das Recht die KK in Sissach auch über den Kündigungstermin hinaus zu beenden. Die Vertragsgemeinde verpflichtet sich hiezu, den ordentlichen Kostenbeitrag gemäss Artikel 10 bis zum Austritt aus der KK Sissach zu bezahlen.

Der noch nicht ausfinanzierte Fehlbetrag an der Unterdeckung der Vorsorgeeinrichtung wird per Kündigungstermin fällig.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Leistungsvereinbarung gilt das Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993.

16. Inkrafttreten

Diese Leistungsvereinbarung tritt per 1. August 2013 in Kraft.

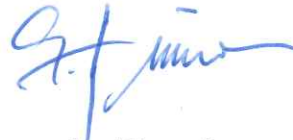
Einwohnergemeinde Sissach

Vorstehende Leistungsvereinbarung wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Juni 2013 genehmigt.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung Sissach

Versammlungsleiter
Gemeindepräsident Peter Buser

Schreiber
Gemeindevorwalter Godi Heinimann



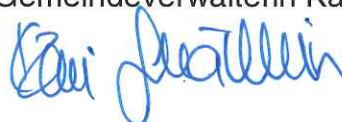
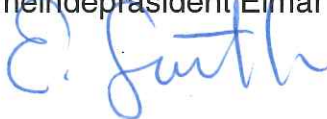
Einwohnergemeinde Böckten

Vorstehende Leistungsvereinbarung wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2013 genehmigt.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung Böckten

Versammlungsleiter
Gemeindepräsident Elmar Gürtler

Schreiberin
Gemeindevorwalterin Karin Schäublin



Von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft
am 19. Aug. 2014 genehmigt.



Seite 3 von 3